

**Verordnung vom 30.09.2010 über das Landschaftsschutzgebiet „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich des Landkreises Wittmund“,
Landkreis Wittmund
Samtgemeinde Esens**

Aufgrund des § 26 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Artikel 1 „Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009“ (Bundesgesetzblatt, Jg. 2009, Nr. 51, S. 2542 ff.) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts, Artikel 1 „Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)“ vom 19. Februar 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010 S. 104 ff.) sowie nach

- § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 NAGBNatSchG,
- § 23 NAGBNatSchG,
- § 32 BNatSchG i. V. m. § 25 NAGBNatSchG und
- § 32 NAGBNatSchG

wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) mit der Bezeichnung "Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich des Landkreises Wittmund" erklärt.

(2) Das LSG liegt im Landkreis Wittmund in der Samtgemeinde Esens. Es hat eine Größe von 2.555 ha.

(3) Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebiets ergibt sich aus den Karten zur Verordnung (Karten in den Maßstäben 1: 10.000 und 1: 25.000). Die Schutzgebietsgrenze verläuft entlang der Innenkante des in den Karten dargestellten grauen Rasterbandes. Die Lage der Kleientnahmestellen „Ostbense (Nord und Süd)“ und „Margens“ (Landkreis Wittmund) sind als Teilbereiche I, II und III kenntlich gemacht. Die Ortslagen sind von der Verordnung ausgenommen und entsprechend den maßgeblichen Karten ausgegrenzt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das LSG erfasst den im Bereich des Landkreises Wittmund liegenden Teil des Europäischen Vogelschutzgebiets V 63 "Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens" (Nds. MBl. Nr. 44/2009 v. 11.11.2009, S. 961).

(5) Das Europäische Vogelschutzgebiet V 63 "Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens" (Nds. MBl. Nr. 44/2009 v. 11.11.2009, S. 961) liegt im Bereich der Landkreise Aurich und Wittmund. Es weist eine Gesamtgröße von 8.043 ha auf. Innerhalb des Landkreises Wittmund liegt das Vogelschutzgebiet vollständig in dem LSG.

(6) Die Verordnung einschließlich der dazu gehörenden Karten können während der

Dienststunden bei den folgenden Stellen unentgeltlich von jedermann eingesehen werden:

- a) untere Naturschutzbehörde des Landkreises Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund
- b) Samtgemeinde Esens, Am Markt 2-4, 26427 Esens

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das im Naturraum „Ostfriesische Seemarschen und Inseln“ gelegene Gebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte, weitgehend offene und gehölzfreie sowie nur dünn besiedelte Marschflächen. Es grenzt im Norden -nur vom Hauptdeich getrennt- unmittelbar an den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer. Insgesamt zieht sich das Gebiet streifenartig entlang des Hauptdeiches von der Kreisgrenze im Westen bis Neuharlingersiel im Osten. Die junge Marsch der deichnahen Zone wird überwiegend als Ackerland genutzt. Wintergetreide und Winterraps überwiegen in der Palette der Anbaufrüchte. Entwässerungsgräben zur Parzellenentwässerung und breite Vorfluter mit ihren Röhrichtsäumen strukturieren das Landschaftsbild. Die in der Regel weiter von der Deichlinie entfernt liegenden älteren Marschenböden sind Standorte für Grünland verschiedener Ausprägungen. Weitere charakteristische markante Bestandteile sind die Grüppensysteme auf den Flächen und das schilfbewachsene Grabennetz sowie verschieden große Fließgewässer, naturnahe Stillgewässer und Kleientnahmestellen. Das Gebiet stellt sich als großflächig offener, weitgehend störungsarmer Raum dar.

(2) Das Gebiet V 63 "Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens" ist einer der landesweit wichtigsten Brutplätze für die Wiesenweihe, den Schilfrohrsänger und das Blaukehlchen. Es hat im Zusammenhang mit den Flächen des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer eine zentrale Bedeutung als Gast- und Rastvogellebensraum für die Weißwangengans, den Goldregenpfeifer, den Großen Brachvogel und die Lach- und Sturmmöwe.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet " Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich des Landkreises Wittmund" ist Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes "Natura 2000". Dieses setzt sich aus den Schutzgebieten der FFH-Richtlinie (92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992) und den Schutzgebieten der EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009) zusammen. Das Landschaftsschutzgebiet "Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens" dient der Umsetzung des Vogelschutzgebietes V 63 "Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens". Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt der Europäischen Union, Nr. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7 ff.).

(4) Schutzzweck ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die im Anhang I (Artikel 4 Absatz 1) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 aufgeführten, im Gebiet vorkommenden Arten, insbesondere der für das Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Arten

- Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica speculando*),
- Wiesenweihe (*Circus pygargus*),

- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*),
- Weißwangengans (*Branta leucopsis*)

und für die nach Artikel 4 Absatz 2 im Gebiet vorkommenden Zugvogelarten, insbesondere der für das Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Arten

- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*),
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*),
- Lachmöwe (*Larus ridibundus*),
- Sturmmöwe (*Larus canus*).

(5) Weiterer Schutzzweck des LSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Gebietes als Lebensstätte sonstiger schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und besonderer Schönheit.

(6) Spezielle Erhaltungsziele für die wertbestimmenden Arten
Zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen des LSG für die wertbestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyanecula*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt und Neuschaffung strukturreicher Grünland-Grabenareale und Acker-Grabenareale mit hohem Anteil an Röhrichtbiotopen
- Erhaltung und Schaffung von Röhrichtbeständen an Still- und Fließgewässern sowie Gräben und an sonstigen feuchten Bereiche als Niststandort, auch mit einzelnen Gehölzen
- Förderung von schütter bewachsenen Flächen zur Nahrungssuche
- Förderung von Unterhaltungsmaßnahmen an den Be- und Entwässerungssystemen in der Acker- und Grünlandmarsch unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Art: besonders wertvolle Altschilfgräben sollten von einer Räumung verschont bleiben, zumindest jedoch nur im Abstand von mehreren Jahren alternierend und dabei außerhalb der Brutzeit (Ende März bis Ende Juli) geräumt werden.

Wiesenweihe (*Circus pygargus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt strukturreicher unzerschnittener, großräumig offener Acker-Grabenareale und Grünland-Grabenareale in unmittelbarer Nachbarschaft
- Förderung von Flächen zur Nahrungssuche (Brachflächen, extensiv genutzte Randstreifen, extensiv genutzte Grünländereien)
- Erhalt bzw. Wiederherstellung lückiger Röhrichte, Feuchtbrachen und ungenutzte Randstreifen als natürlicher bzw. naturnaher Nisthabitate
- Ruhigstellung der Brutplätze
- Sicherung der Bruten auf Ackerflächen

Weißwangengans (*Branta leucopsis*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Grünlandkomplexe mit freien

Sichtverhältnissen

- Erhalt und Schaffung von kurzrasigen Grünlandflächen als Nahrungshabitat für rastende und überwinternde Vögel (v. a. deichnahes Grünland)
- Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete
- Erhalt freier Flugkorridore zu umliegenden Rastgebieten der Gänse

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt von feuchten kurzrasigen Grünlandflächen

Zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen des LSG für die wertbestimmenden Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) – als Brutvogel wertbestimmend

- Erhalt und Entwicklung von Röhrichtbeständen an Still- und Fließgewässern und Gräben in strukturreichen Acker-Grünland-Bereichen
- Erhalt und Schaffung eines strukturreichen Grabensystems
- Erhalt und Entwicklung von strukturreichen Verlandungszonen mit Röhrichten und einzelnen kleinen Gebüsch
- Förderung von Unterhaltungsmaßnahmen an den Be- und Entwässerungssystemen in der Acker- und Grünlandmarsch unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Art; besonders wertvolle Altschilfgräben sollten von einer Räumung verschont bleiben, zumindest jedoch nur im Abstand von mehreren Jahren alternierend einseitig und dabei außerhalb der Brutzeit (Ende März bis Ende Juli) geräumt werden

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt und Entwicklung von feuchten bis nassen Grünlandflächen
- Bereitstellung ungestörter Ruhe- und Hochwasserrastplätze

Lachmöwe (*Larus ridibundus*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von feuchten bis nassen Grünlandflächen
- Erhalt von offenen Grünlandkomplexen
- Erhalt und Entwicklung von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser und Schlammzonen sowie offenen Wasserflächen
- Erhalt und Entwicklung ausreichend beruhigter Rast- und Nahrungshabitate
- Schutz vor Vergrämungsmaßnahmen in Rasthabitaten
- Jagdruhe

Sturmmöwe (*Larus canus*) – als Gastvogel wertbestimmend

- Erhalt von offenen Grünland- und Ackerlandschaften, v. a. im Küstenbereich

- Erhalt von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen sowie offenen Wasserflächen, Erhalt der offenen Grünlandkomplexe
- Erhalt und Entwicklung von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen sowie offenen Wasserflächen
- Erhalt und Schaffung ausreichend beruhigter Rast- und Nahrungshabitate

Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung der europäischen Vogelarten, die im gebietszugehörigen Standarddatenbogen aufgeführt werden. (Anlage 1 der Verordnung).

(7) Weitere Erhaltungsziele (**allgemeine Erhaltungsziele**) sind:

- Erhalt der weiträumigen, unverbauten und unzerschnittenen, offenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen und ohne störende vertikale Strukturen,
- die Erhaltung unverbauter Korridore zwischen dem Watt und Binnenlandflächen, sowie zwischen benachbarten ähnlich strukturierten Landschaftsräumen auf dem Festland,
- die Erhaltung der größtmöglichen Störungsfreiheit,
- Erhaltung großflächiger und offener Rastgebiete für durchziehende Vogelarten in einem engen räumlichen Zusammenhang mit den Nahrungsgebieten im Wattenmeer und angrenzender geeigneter Landschaftsräume auf dem Festland sowie die Sicherung der Marschenbereiche mit ihrer besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit,
- Erhalt und Entwicklung störungsfreier ausreichend großer Brut-, Rast- und Nahrungsräume der wertbestimmenden Arten und Erhalt der freien Sichtverhältnisse,
- Erhalt des Grünlandes, Förderung der Umwandlung von Acker in Grünland,
- Förderung der extensiven Grünlandbewirtschaftung mit hohen Grundwasserständen,
- Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Grabensysteme mit Röhrichtbeständen,
- die Erhaltung von Brut- und Nahrungsflächen mit hoher Bodenfeuchtigkeit,
- Sicherung und Entwicklung der Stillgewässer als bedeutsame Brut-, Rast- und Nahrungsbiotope für die Vogelwelt an der Küste.

§3

Verbote

(1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit hierfür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, das gilt ebenfalls für Werbeeinrichtungen, Jagd- und Gerätehütten, Hinweisschilder oder Tafeln, soweit sie nicht dem Schutz des LSG oder zur saisonalen Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte dienen oder sich auf den Verkehr beziehen, als Ortshinweise benötigt werden oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,

2. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen bzw. Wohnmobile außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze aufzustellen,
3. in Stillgewässern zu baden, zu surfen, zu kiten, Boot zu fahren oder sie zum Schlittschuhlaufen zu nutzen,
4. die Bodengestalt (Oberflächenrelief) durch baurechtlich relevante Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen,
5. oberirdische Versorgungsleitungen herzustellen oder zu verlegen,
6. Straßen oder Wege neu herzustellen oder bisher unbefestigte Wege auszubauen, soweit dadurch neue durchgängige Verbindungswege geschaffen werden,
7. auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen, Plätzen oder Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, außer wenn es der ordnungsgemäßen Nutzung und der Unterhaltung von Gewässern und Deichen dient,
8. unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen (dies gilt auch für sämtliche Kitesportarten),
9. Gewässer, die nach § 1 (1) Nds. Wassergesetz den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Nds. Wassergesetzes unterliegen, auszubauen, wenn dies zu einer signifikant veränderten Entwässerungssituation führt,
10. Sonstige Gewässer nach § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und Feuchtbiotope zu beseitigen oder wesentlich zu verändern,
11. Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum- und Schnittreisigkulturen, Baumschulen sowie Kurzumtriebsplantagen (sog. „Energiewälder“) anzulegen sowie standortfremde oder nicht heimische Pflanzen anzusiedeln oder anzupflanzen,
12. Gehölze in der offenen Landschaft anzupflanzen,
13. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören; die Störungen dürfen insbesondere nicht die in § 2 Abs. 4 genannten Vogelarten vergrämen oder belästigen,
14. Hunde in der Zeit vom 15. September bis zum 15. Juli des darauf folgenden Jahres (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit sowie Zeit des Vogelzugs) außerhalb eingefriedeter Bereiche frei laufen zu lassen,
15. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Flächen, die nicht als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten, zu nutzen, sie zu düngen, hier Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,
16. Schilfbestände oder –säume zu beschädigen oder zu beseitigen,
17. dauerhafte Mieten anzulegen, die länger als 12 Monate nach dem Erntezeitpunkt bestehen bleiben,
18. dauerhaften Silageplätzen sowie Güllesilos, die nicht in einem direkten räumlichen oder funktionalen Zusammenhang mit einer Hofstelle stehen, anzulegen,
19. Veranstaltungen in der freien Landschaft ohne Zustimmung der zuständigen

- Naturschutzbehörde durchzuführen,
20. lasergestützte Lichttechnik („Skybeamer“) o. a. einzusetzen,
 21. Beleuchtungseinrichtungen an oder in Gebäuden, deren Lichtabstrahlung über den zu beleuchtenden Arbeitsbereich hinausgehen, zu installieren und zu betreiben,
 22. in den Teilbereichen I, II und III („Kleientnahmegewässer Ostbense Nord und Süd“ und des „Kleientnahmegewässer bei Margens“) ist es zusätzlich untersagt:
 - a) Feuer zu machen,
 - b) das Errichten oder das wesentliche Verändern von Bauten aller Art,
 - c) die Anlage von Fischteichen,
 - d) die Ausübung der Fischerei mit Stellnetz und Reuse,
 - e) die „Kleientnahmestelle Ostbense Nord“ nördlich der Landesstraße 5 (Teilbereich I) in der Zeit vom 1.4. bis 31.7. (Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel) und die „Kleientnahmestelle Ostbense Süd“ südlich der L 5 (Teilbereich II) sowie die „Kleientnahmestelle Margens“ (Teilbereich III) ganzjährig zu betreten. Das Betretungsverbot gilt für alle drei Gebiete, jedoch nicht für Landwirte zur Nutzung ihrer Flächen und für Beauftragte der Deichacht sowie der zuständigen Naturschutzbehörden. Außerdem gilt das Betretungsverbot für die „Kleientnahmestelle Ostbense Süd“ (Teilbereich II) in der Zeit vom 1.8. bis 31.3 ebenfalls nicht für höchstens fünf Inhaber je eines von der Deichacht ausgestellten Angelscheines sowie für die „Kleientnahmestelle Margens“ (Teilbereich III) für diesen Zeitraum nicht für höchstens drei Inhaber je eines von der Deichacht ausgestellten Angelscheines.
 23. Die Errichtung von Fotovoltaikanlagen, Biogasanlagen und Windkraftanlagen in der freien Landschaft

(3) Von den Verboten des § 3(2) dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall eine Ausnahme zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gem. § 2 dieser Verordnung nicht zuwiderläuft und keine anderweitige Genehmigung erforderlich ist. Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen und Auflagen versehen werden.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 5 dieser Verordnung. Sonstige naturschutzrechtliche Bestimmungen des BNatSchG und des NABNatSchG bleiben davon unberührt.

(2) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke mit Ausnahme der „Kleientnahmestelle Ostbense Nord (Teilbereich I), der „Kleientnahmestelle Ostbense Süd (Teilbereich II) und der Kleientnahmestelle Margens (Teilbereich III), hier gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Nr. 22 e dieser Verordnung,

2. das Betreten und Befahren des Gebiets durch die Allgemeinheit auf den öffentlichen Straßen und Wegen und den für die Erholungsnutzung vorgesehenen Flächen,
3. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen einer Genehmigung bedürfen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden sowie für die Durchführung von entsprechenden Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Woche vor Beginn,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Woche vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall sind die durchgeführten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) sonstige Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Wittmund als untere Naturschutzbehörde eine Woche vor Beginn abzustimmen,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen und Wegen, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
5. die Anlage innerbetrieblicher Viehtriebswege und Wirtschaftswege mit ausschließlicher landwirtschaftlicher Nutzung,
6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern im Rahmen der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen,
7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, Leitungen und Einrichtungen zur öffentlichen Versorgung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
8. folgende bauliche Vorhaben
 - a) bauliche Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB mit Ausnahme von Windenergieanlagen und Biogasanlagen,
 - b) landwirtschaftliche Aussiedlungen und Erweiterungen, die aus betrieblichen oder immissionsschutzrechtlichen Gründen notwendig sind,
 - c) bauliche Vorhaben nach § 35 (4) Nr. 2 und 3,
 - d) bauliche Vorhaben im beplanten Innenbereich, soweit der Bebauungsplan zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung Rechtskraft besitzt oder die Voraussetzungen der Planreife nach BauGB erfüllt.
9. die Anlage von Hofgehölzen zur Eingrünung landwirtschaftlicher Betriebe auf der

Hofffläche bzw. unmittelbar angrenzend an Hofflächen und in Anlehnung an deren Außengrenzen,

10. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von Flächen, wenn sie wegen der Teilnahme an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm vorübergehend nicht genutzt worden sind,
11. das Schlittschuhlaufen innerhalb der „Kleientnahmestellen Ostbense Nord und Süd“ (Landkreis Wittmund) (Teilbereiche I und II),
12. Errichtung von Viehunterständen, die dem Baurecht nicht unterliegen, in landschaftstypischer Bauweise und mit landschaftsgerechten Materialien. Die genauen Standorte sind frühzeitig mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis (§ 5 Abs. 2 BNatSchG). Ausgenommen von der Freistellung sind Kurzumtriebsplantagen und die Vergrämung von Vögeln.

Auf Ackerflächen und Grünlandneuansaatflächen ist die zeitlich befristete Vergrämung von Vögeln freigestellt, soweit durch die rastenden Vögel konkrete erhebliche wirtschaftliche Einbußen zu erwarten sind; die Vergrämuungsmaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde am ersten Tag der Maßnahme bzw. am folgenden Werktag anzuzeigen; die untere Naturschutzbehörde kann die Vergrämung untersagen; sie leistet dann eine Entschädigung für die Ertragseinbußen.

(4) Freigestellt sind mit dem Landkreis Wittmund als zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmte oder von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege oder der Entwicklung des Landschaftsschutzgebiets dienen.

(5) Freigestellt sind Maßnahmen des Deichschutzes im Bereich der gesetzlich festgelegten Deichschutzzone.

(6) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt, nicht jedoch die Neuanlage von:

- a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschten,
- b) mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie
- c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.

Für die Neuanlage ist die vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Gewässer in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang innerhalb der Uferbereiche unter größtmöglicher Schonung insbesondere der Qualität der Gewässer als Bruthabitat für alle in § 2 Abs. 4 dieser Verordnung genannten Vogelarten. Ausgenommen sind die Kleientnahmewässer Ostbense Nord und Süd (Teilbereich I und II) und das Kleientnahmewasser Margens (Teilbereich III), hier gelten die Regelungen des § 3 Abs. 2 Nr. 22 dieser Verordnung.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Hinweise

(1) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 Bundesjagdgesetz) und die Fischerei (i. S. des Abschnitts 1, §§ 1bis 10 Niedersächsisches Fischereigesetz) werden nicht unmittelbar berührt.

(2) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Vertragsnaturschutz

(1) Zur Kennzeichnung sowie zur weiteren Information über das Landschaftsschutzgebiet ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Landschaftsschutzgebiet dargestellt werden.

(3) Der gesetzliche Rahmen für die Sicherung schützenswerter Teile von Natur und Landschaft durch langfristige vertragliche Vereinbarungen ist im § 3 (3) des BNatSchG festgelegt und soll ein wesentliches Instrument zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der Vogelschutzrichtlinie sein. Schwerpunkte für den Vertragsnaturschutz ergeben sich aus den Erhaltungszielen (§ 2 Abs. 6 und 7) für das Vogelschutzgebiet.

§ 8

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung fahrlässig oder vorsätzlich zuwiderhandelt, ohne dass eine Ausnahme, Befreiung oder Zustimmung erteilt oder die erforderliche Abstimmung oder Anzeige gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a bis f, § 4 Abs. 2 Nr. 12 und § 4 Abs. 3 bei der zuständigen Naturschutzbehörde stattgefunden hat.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

(3) Unberührt bleiben Strafbestimmungen und andere Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die folgende Rechtsvorschrift außer Kraft:
VO über das LSG „Kleientnahmestelle Ostbense“, Landkreis Wittmund, Gemeinde Neuharlingersiel vom 16.02.1994

Wittmund, den 30.09.2010

Landkreis Wittmund

Köring

Landrat

Anlage 1

Übersicht über Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen für die Vogelarten gem. Standarddatenbogen:

Acrocephalus palustris (Sumpfrohrsänger)

- Verbreiterung der grabenbegleitenden Hochstauden-Vegetation,
- Erhaltung von Randstreifen, Ruderalflächen und Brachen

Acrocephalus schoenobaenus (Schilfrohrsänger)

- **als Brutvogel wertbestimmend**
- Erhalt bzw. Neuschaffung von Röhrichtbeständen an Fließgewässern und Gräben in strukturreichen Acker-Grünland-Bereichen
- Erhalt und Schaffung eines strukturreichen Grabensystems
- Förderung der wechselseitigen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeiten (April bis Juli)

Acrocephalus scirpaceus (Teichrohrsänger)

- Erhalt und Neuschaffung strukturreicher Grünland-Grabenareale und Acker-Grabenareale mit hohem Anteil an Röhrichtbiotopen
- Erhaltung und Schaffung von Röhrichtbeständen an Still- und Fließgewässern sowie Gräben und an sonstigen feuchten Bereichen als Niststandort

Alauda arvensis (Feldlerche)

- Schaffung zusätzlicher Brach- oder Ausgleichsflächen ohne Mahdtermine während der Brutzeit,
- Erhaltung oder Wiederherstellung der Ackerrandstreifen und Ruderalflächen
- Reduzierung des Pestizid- und Düngereinsatzes

Anas clypeata (Löffelente)

- Erhaltung, Schutz und Neuschaffung von geeigneten Kleingewässern, Wiedervernässungsmaßnahmen, Ausbildung von Flutmulden und Temporärgewässern

Anas penelope (Pfeifente)

- Wiedervernässung potentieller Rast- und Überwinterungsgebiete;
- Vertragsnaturschutzangebote zum Erhalt der Bestände auf landwirtschaftlichen Flächen

Anas platyrhynchos (Stockente)

- keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich

Anser albifrons (Blässgans)

- Schutz vor Störungen in den Rastgebieten;
- Vertragsnaturschutzangebote zum Erhalt der Bestände auf landwirtschaftlichen Flächen

Anser anser (Graugans)

- keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich
 - Vertragsnaturschutzangebote zum Erhalt der Bestände auf landwirtschaftlichen Flächen

Anser brachyrhynchus (Kurzschnabelgans)

- Schutz vor Störungen an den Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen
- Vertragsnaturschutzangebote zum Erhalt der Bestände auf landwirtschaftlichen Flächen

Anthus pratensis (Wiesenpieper)

- Vermeidung des Ausmähens von Gräben, Dämmen und Saumbereichen während der Brutzeit
- Extensivierung von Grünlandnutzungen

Aythya fuligula (Reiherente)

- Vermeidung von Störungen, insbesondere durch Freizeitnutzungen

Branta bernicla (Ringelgans)

- Schutz vor Störungen an den Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen
- Vertragsnaturschutzangebote zum Erhalt der Bestände auf landwirtschaftlichen Flächen

Branta leucopsis (Weißwangengans)

- **als Gastvogel wertbestimmend**
- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt und Schaffung von kurzrasigen Grünlandflächen als Nahrungshabitat für rastende und überwinternde Vögel (v. a. deichnahes Grünland)
- Nutzung der Ackerflächen zum Wintergetreideanbau
- Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete
- Erhalt freier Flugkorridore zu benachbarten Vogelschutzgebieten
- Schutz vor Störungen an den Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen
- Vertragsnaturschutzangebote zum Erhalt der Bestände auf landwirtschaftlichen Flächen

Calidris alpina (Alpenstrandläufer)

- Schutz, Erhalt und Schaffung von küstennahem, extensiv genutzten Feuchtgrünland;
- Schutz vor Störungen

Charadrius hiaticula (Sandregenpfeifer)

- Wiederherstellung, Schutz und Renaturierung natürlicher Gewässersysteme;
- Schutz vor Störungen, insbesondere durch Freizeitnutzungen

Circus aeruginosus (Rohrweihe)

- Wiedervernässung trockengefallener Schilfgebiete;
- Neuanlage von Ackerrainen, Tümpeln mit Schilfbestand
- Schutz vor Störungen

Circus pygargus (Wiesenweihe)

- **als Brutvogel wertbestimmend**
- Erhalt strukturreicher unzerschnittener, großräumig offener Acker-Grabenareale und Grünland-Grabenareale in unmittelbarer Nachbarschaft
- Förderung von Flächen zur Nahrungssuche (Brachflächen, extensiv genutzte Randstreifen, extensiv genutzte Grünländereien)
- Erhalt und Schaffung großer, störungsarmer, extensiv bewirtschafteter Grünlandbereiche
- Schutz der Neststandorte in Getreidefeldern durch Vereinbarungen mit den Landwirten

Corvus frugilegus (Saatkrähe)

- keine besonderen Schutzmaßnahmen erforderlich

Cygnus [columbianus] bewickii (Zwergschwan)

- Schutz vor Störungen
- Erhalt und Schaffung von extensiv genutztem Feuchtgrünland

Cygnus cygnus (Singschwan)

- Schutz vor Störungen
- Erhalt und Schaffung von extensiv genutztem Feuchtgrünland

Cygnus olor (Höckerschwan)

- besondere Schutzmaßnahmen nicht erforderlich

Fulica atra (Bläßralle)

- Schutz und Erhalt von Altwässern und ungestörten Uferbereichen
- Schutz vor Störungen, insbesondere Freizeitnutzungen

Haematopus ostralegus (Austernfischer)

- besondere Schutzmaßnahmen nicht erforderlich

Larus argentatus (Silbermöwe)

- besondere Schutzmaßnahmen nicht erforderlich

Larus canus (Sturmmöwe)

- **als Gastvogel wertbestimmend**
- Erhalt von offenen Grünland- und Ackerlandschaften, v. a. im Küstenbereich
- Erhalt von Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen sowie offenen

Wasserflächen

- Jagdruhe
- Schutz der traditionellen Rastplätze vor Störungen

Larus fuscus (Heringsmöwe)

- besondere Schutzmaßnahmen nicht erforderlich

Larus ridibundus (Lachmöwe)

- **als Gastvogel wertbestimmend**
- Erhalt von feuchten bis nassen Grünlandflächen
- Erhalt von offenen Grünlandschaften, v. a. an der Küste
- Jagdruhe
- bei Ansiedlungsversuchen Schutz vor Störungen, insbesondere durch Freizeitnutzungen

Luscinia svecica cyaneola (Weißsterniges Blaukehlchen)

- **als Brutvogel wertbestimmend**
- Erhalt und Neuschaffung strukturreicher Grünland-Grabenareale und Acker-Grabenareale mit hohem Anteil an Röhrichtbiotope
- Erhaltung und Schaffung von Röhrichtbeständen an Still- und Fließgewässern sowie Gräben und an sonstigen feuchten Bereiche als Niststandort, auch mit einzelnen Gehölzen
- Förderung von schütter bewachsenen Flächen zur Nahrungssuche
- Förderung der wechselseitigen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeiten (April bis Juli)

Motacilla flava (Schafstelze)

- Renaturierung und Pflege von Feuchtwiesen, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung,
- Neuschaffung von Brachestreifen, Förderung bewachsener Wegränder;
- Sicherstellung oder Wiederherstellung von Kleingewässern und vernässten stellen in großräumigen Ackerbereichen

Numenius arquata (Großer Brachvogel)

- **als Gastvogel wertbestimmend**
- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt von feuchten bis nassen Grünlandflächen

Pluvialis apricaria (Goldregenpfeifer)

- als Gastvogel wertbestimmend
- Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen
- Erhalt von feuchten kurzrasigen Grünlandflächen

Pluvialis squatarola (Kiebitzregenpfeifer)

- Schutz der Rastbestände vor Störungen

Saxicola rubetra (Braunkehlchen)

- Renaturierung und Pflege von Feuchtwiesen, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung,
- Neuschaffung von Brachestreifen, Förderung bewachsener Wegränder;
- Sicherstellung oder Wiederherstellung von Kleingewässern und vernässten Stellen in großräumigen Ackerbereichen

Tringa totanus (Rotschenkel)

- Renaturierung und Pflege von Feuchtwiesen, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung,
- Schutz und Erhalt von Altwässern und ungestörten Uferbereichen
- Schutz vor Störungen, insbesondere Freizeitnutzungen

Vanellus vanellus (Kiebitz)

- Renaturierung und Pflege von Feuchtwiesen, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung,
- Schutz vor Störungen in den Brutbereichen
- Herrichtung von ungenutzten Ackerrainen und Ruderalflächen